



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die öffentlichen
Berufsfachschulen für Altenpflege(hilfe)

Stuttgart 14.05.2020
Durchwahl 0711 279-2626
Telefax 0711 279-2942
Name Romina Strigel
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen **41-6622.43 / 149**

(Bitte bei Antwort angeben)

Freistellung vom Unterricht in den Berufsfachschulen für Altenpflege(hilfe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichten vermehrt Anfragen zu Freistellungen vom Unterricht für Praxiseinsätze von Schülerinnen und Schülern in Ausbildungseinrichtungen bedingt durch die aktuelle Situation in der Coronakrise.

Hierzu weisen wir auf Folgendes hin:

Nach § 3 Abs. 4 S. 1 Altenpflegegesetz trägt die Altenpflegeschule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung und damit auch für das Erreichen des Ausbildungszieles.

Gemäß § 1 Absatz 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPfiAPrV) umfasst die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger mindestens 2.100 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht. Eine Freistellung vom Unterricht durch die Berufsfachschule für Altenpflege kann daher nur für Unterrichtsstunden erfolgen, die über die oben genannten mindestens zu erbringenden 2.100 Stunden hinausgehen.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Dies gilt auch, wenn der Präsenzunterricht durch Fernlernangebote ersetzt wird, die die entsprechenden Unterrichtsinhalte abbilden.

Die Träger der praktischen Ausbildung haben den Schülerinnen und Schülern die für die Bearbeitung erforderlichen Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt für Schülerinnen und Schüler unabhängig davon, ob sie eine Förderung nach SGB III (z.B. AZAV-Bildungsgutscheine) erhalten oder nicht. Die Erteilung des Unterrichts, auch in Gestalt von Fernlernunterricht, in dem genannten Umfang ist darüber hinaus Voraussetzung für den Erhalt einer AZAV-Förderung.

Das Thema der Freistellung wurde auch in einer Telefonkonferenz im Rahmen der Ausbildungs-offensive Pflege mit dem Bund und anderen Akteuren (z. B. auch mit Vertretern von Pflegeheimen) besprochen. Einigkeit bestand darüber, dass die Träger der praktischen Ausbildung – auch in der derzeitigen Situation – selbstverständlich die erforderlichen Zeiten für den Unterricht und die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zur Verfügung zu stellen haben. Auch die Träger der praktischen Ausbildung hätten ein Interesse an gut ausgebildeten Pflegekräften bzw. sollten ein solches Interesse haben.

Diese Regelung gilt auch für die Ausbildung zum Altenpflegehelfer.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Burk

Leitender Ministerialrat

Abteilung Berufliche Schulen, Jugend, Weiterbildung